



Baden-Württemberg

UMWELTMINISTERIUM

**Zweiunddreißigster Bescheid
zur Änderung der Genehmigung
für die Hauptabteilung Dekontaminationsbetriebe (HDB)
des Forschungszentrums Karlsruhe GmbH
{32. ÄB}**

„Pufferlager für Abfallcontainer (Gebäude 529)“

Das Umweltministerium Baden-Württemberg erteilt im Einvernehmen mit dem Innenministerium Baden-Württemberg dem Forschungszentrum Karlsruhe GmbH, Weberstr. 5, 76133 Karlsruhe (Antragsteller) gemäß § 9 des Atomgesetzes (AtG) folgende Änderungsgenehmigung:

ENTSCHEIDUNG

I.

Genehmigungsinhalt

1. Die dem Antragsteller für die Bearbeitung, Verarbeitung oder sonstige Verwendung von Kernbrennstoffen sowie dem Umgang mit sonstigen radioaktiven Stoffen erteilte Genehmigung K 95/83 vom 25. November 1983, zuletzt geändert durch den 31. Bescheid vom 30.05.2006, wird geändert.
2. Nach Maßgabe der Unterlagen in Abschnitt II. und der Nebenbestimmungen in Abschnitt III. wird dem Antragsteller die Bearbeitung, Verarbeitung oder sonstige Verwendung von Kernbrennstoffen sowie der Umgang mit sonstigen radioaktiven Stoffen in der Betriebsstätte "Pufferlager (Gebäude 529)" zum Zwecke der Bereitstellung für eine Weiterverarbeitung oder einen Weitertransport gestattet.

II.

Genehmigungsunterlagen

Der Genehmigung liegen folgende Unterlagen zu Grunde:

1. Schreiben:
 - 1.1 Antragsschreiben des Forschungszentrums Karlsruhe GmbH vom 07.03.2007, Az.: ■■■■234■■■■, Änderungsanzeige Nr. 49/06,
 - 1.2 Schreiben des Forschungszentrums Karlsruhe GmbH vom 29.08.2007, Az.: ■■■■266■■■■.
2. Antragsunterlagen:
 - 2.1 Sicherheitsbericht „Pufferlager, Bau 529“ vom 29.08.2007, Ausgabe 0,
 - 2.2 weitere Unterlagen gemäß Unterlagenliste der HDB vom 29.08.2007, Rev. 3.
3. Sonstige Unterlagen:
 - 3.1 Betriebsreglement der HDB in der Fassung vom 21.2.2007, Rev. 12.

III. Nebenbestimmungen

Die Genehmigung wird mit folgenden Nebenbestimmungen verbunden:

1. Die Inbetriebnahme des Pufferlagers ist zwei Wochen vorher der atomrechtlichen Aufsichtsbehörde und den zugezogenen Sachverständigen mitzuteilen.
2. Die Prüfprogramme entsprechend der Komponentenprüfliste (KPL) und gemäß der Änderungsprüfliste Dokumentation (APL) sind mindestens 6 Wochen vor Durchführung der Prüfungen bzw. 6 Wochen vor Inbetriebnahme der atomrechtlichen Aufsichtsbehörde und den zugezogenen Sachverständigen zur Prüfung vorzulegen.
3. Kernbrennstoffhaltige radioaktive Abfälle im Sinne des Atomgesetzes dürfen nicht länger als 1 Jahr im Pufferlager für die Weiterverarbeitung oder für den Weitertransport bereitgestellt werden.

IV. Baugenehmigung

Die nach Landesbauordnung (LBO) erforderliche Baugenehmigung für die Errichtung der Pufferlagerhalle wurde vom Landratsamt Karlsruhe (LRK) am 25.04.2007 (Az.: 27201041/006) erteilt. Teilbaufreigaben erfolgten mit Schreiben des LRK vom 06.06.2007, 10.07.2007 und 21.08.2007.

V. Kostenentscheidung

Die Genehmigung ergeht gebührenfrei.

VI. Hinweise

1. Die allgemeinen Auflagen des Abschnitts III. des Genehmigungsbescheids vom 18.12.2001 in der jeweils gültigen Fassung bleiben unberührt.
2. Diese Genehmigung ergeht unbeschadet der Entscheidungen weiterer Behörden, die aufgrund anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften erforderlich sind.
3. Der atomrechtlichen Aufsichtsbehörde und den zugezogenen Sachverständigen ist der Abschluss des Vorhabens durch Vorlage der von den Sachverständigen ausgestempelten Komponentenprüfliste (KPL) und Änderungsprüfliste Dokumentation (ÄPL) mitzuteilen.

VII. Gründe

1. Sachverhalt

1.1 Ausgangssituation

In der Betriebsstätte "Zwischenlager I und II für radioaktive Abfälle, Bau 519/526" lagern in Containern konditionierte radioaktive Abfälle. Vor einer endlagergerechten Verpackung der radioaktiven Abfälle werden die Container und die in den Containern befindlichen Abfallfässer inspiziert. Sollten die inspizierten Container und/oder Fässer nicht für das Endlager Konrad geeignet oder zugelassen sein, müssen die Container nachbearbeitet und die sich im Container befindlichen 200-l-Fässer mit radioaktiven Abfällen - ggf. nachkonditioniert - in einen zugelassenen und intakten Konrad-Container eingestellt werden.

Da in der Betriebsstätte "Zwischenlager" nur mit verpackten Abfällen umgegangen werden darf, müssen die auffälligen Container und Fässer für die Nachkonditionierung in die Betriebsstätte "Gerätedekontamination, Bau 548" verbracht werden. Diese Fässer und Container müssen vor der Nachkonditionierung aus Gründen der Abfalllogistik für die Nachkonditionierung bereitgestellt werden. In der Betriebsstätte "Zwischenlager" ist eine Bereitstellung zur Weiterverarbeitung mit erheblichen logistischen Problemen verbunden.

1.2 Antragsgegenstand

Das Forschungszentrum Karlsruhe, Hauptabteilung Dekontaminationsbetriebe, beantragt im Gebäude 529 "Pufferlager" radioaktive Abfälle mit vernachlässigbarer Wärmeentwicklung in Containern aus logistischen Gründen temporär, d. h. bis zum Weitertransport, zwischen zu lagern. In den Abfallbehältern befinden sich ausnahmslos Abfallprodukte, die gemäß den vorläufigen Endlagerbedingungen KONDRAD nachkonditioniert werden müssen, bzw. sich in Transportbereitstellung befinden. In drei Lagen können bis zu 348 Typ-IV-Container (3 Lagen zu je 116 Container) temporär zur Weiterverarbeitung in den Betrieben der HDB bereitgestellt werden.

Das Gebäude 529 ist gegen Erdbeben gemäß DIN 4149 Erdbebenzone I ausgelegt. Die Abfallgebände im Pufferlager werden maximal dreifach und erdbebensicher gestapelt. Sie werden im Pufferlager und auf dem Gelände der HDB nur mit Flurförderzeugen bewegt. Hebezeuge werden im Gebäude 529 nicht eingesetzt. Die Bodenplatte ist als Betonbodenwanne mit einer wasserundurchlässigen Beschichtung ausgeführt. An den Gebäudeöffnungen sind in Bodennähe entsprechende Aufkantungen vorhanden.

Im Gebäude werden auch

- elektrische Energieversorgungseinrichtungen,
- Beleuchtungsanlagen (Normalbeleuchtung und batteriegepufferte Sicherheitsbeleuchtung),
- Lautsprecher- und Telefonanlagen,
- Erdungs- und Blitzschutzanlagen,
- Brandschutzeinrichtungen (u. a. automatische Brandmelder, manuelle Druckknopfmelder und Feuerlöscher),
- stationäre Dosisleistungsmessgeräte,
- HFK-Monitore in den Personenschleusen und
- Aerosolsammler im Lagerbereich

installiert.

Die Qualitätssicherung (QS) richtet sich nach der sicherheitstechnischen Bedeutung der eingesetzten Komponenten. Der Umfang der QS-Maßnahmen ist in den „Technischen Liefer- und Abnahmebedingungen“ (TLA) festgelegt.

Das Lagergebäude wird über Lüftungsöffnungen an der West- und Ostseite durch Naturkonvektionen be- und entlüftet. Die Abfallgebände (Fass und Container) übernehmen im bestimmungsgemäßen Betrieb die Funktion des Aktivitätseinschlusses (Umgang mit verpackten radioaktiven Stoffen). Die Hallenluft wird sicherheitshalber auch auf ausgetretene Aktivität hin überwacht (Aerosolsammler).

Die Wände des Gebäudes 529 sind so ausgelegt, dass die Dosisbelastung am Außenzaun der HDB bei einer Aufenthaltszeit von 2.000 Stunden insgesamt 1 mSv/a nicht übersteigt.

Im Pufferlager ist kein ständiger Arbeitsplatz eingerichtet. Die Personendosis wird auch mit Hilfe jederzeit ablesbarer Dosimeter bestimmt und für beruflich strahlenexponierte Personen in das Personendosimetriesystem des Forschungszentrums eingelesen. Damit ist sichergestellt, dass die Dosisgrenzwerte der Strahlenschutzverordnung für das Personal eingehalten werden.

1.3 Inventaränderungen

Der Antragsteller hat beantragt, max. 20 % der für das bestehende Zwischenlager I und II für radioaktive Abfälle genehmigten Umgangsmenge für radioaktive Stoffe auf das beantragte Pufferlager, Gebäude 529, zu übertragen.

	Kernbrennstoffe								Sonstige radioaktive Stoffe
	U-233		U-235		Pu-239		Pu-241		Bq
	g	Bq	g	Bq	g	Bq	g	Bq	
Umgangsmenge (Bau 519/526, 529)	0,03	1,1 E+7	2500	2,0 E+8	2500	5,7 E+12	150	5,7 E+14	3,0 E+16
davon maximal in Bau 529 (maximal 20 % der Umgangsmenge)	0,006	2,2 E+6	500	4,0 E+7	500	1,14 E+12	30	1,14 E+14	6,0 E+15

Umgangsmengen für das Gebäude 519/526 und das Gebäude 529

2. Ablauf des Genehmigungsverfahrens

2.1 Verfahrensrechtliche Entscheidung UVP-Pflicht des Vorhabens

Die Genehmigungsbehörde hat geprüft, ob Veranlassung bestand, für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 3e Abs. 1 Nr. 2 UVPG) durchzuführen und ist nach Vorprüfung des Einzelfalles zu dem Ergebnis gelangt, dass keine Verpflichtung zur Durchfüh-

zung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Diese Feststellung wurde am 11. April 2007 vom Umweltministerium gemäß § 3a Satz 2 UVPG im Staatsanzeiger Baden-Württemberg bekannt gegeben.

2.2 Begutachtung, Behördenbeteiligung, Anhörung des Antragsstellers

Zur Beurteilung der Frage, ob einer Genehmigung Versagungsgründe nach § 9 Abs. 2 Nr. 3 und 6 AtG entgegen stehen, wurde die TÜV ET GmbH Baden-Württemberg vom Umweltministerium Baden-Württemberg mit Schreiben vom 14.03.2007 als Sachverständige gemäß § 20 AtG zugezogen. Die TÜV SÜD ET hat ihr Gutachten im Juli 2007, Az.: [REDACTED]-07-0012 mit einer Gutachtensbedingung vorgelegt. Die Gutachtensbedingung wird mit Auflage III.2. der Genehmigung umgesetzt. Das Forschungszentrum hat mit Schreiben vom 29.08.2007 Handeinträge der Gutachter in die Antragsunterlagen eingearbeitet und redaktionelle Änderungen durchgeführt. Mit Schreiben vom 05.09.2007, Az.: [REDACTED]4-07-0274 hat die TÜV SÜD ET bestätigt, dass die Aussagen im Gutachten weiterhin gültig sind und die eingereichten Unterlagen mit Prüfvermerk versehen. Im Gutachten führt die TÜV SÜD ET aus, dass die nach dem Stand von Wissenschaft und Technik erforderliche Vorsorge gegen Schäden getroffen ist.

Die Gesellschaft für Anlagen- und Reaktorsicherheit (GRS) mbH wurde mit Schreiben vom 17.04.2007 beauftragt, die Änderungsmaßnahmen unter Sicherungsgesichtspunkten (§ 9 Abs. 2 Nr. 5 AtG) zu prüfen. Die GRS mbH kommt in ihrer Stellungnahme vom 16.05.2007 zur Auffassung, dass aus Sicht der Anlagensicherung gegen das beantragte Vorhaben keine Bedenken bestehen, sofern eine Abnahme- und Funktionsprüfung unter Beteiligung der GRS mbH durchgeführt wird. Dies wird mit Auflage III.2. der Genehmigung umgesetzt.

Das Regierungspräsidium Karlsruhe (RP) wurde mit Schreiben vom 04.03.2007 um Stellungnahme zum Arbeitsschutz gebeten. Mit Schreiben vom 30.03.2007 hat das RP Karlsruhe mitgeteilt, dass bei beschreibungsgemäßer Durchführung des Vorhabens keine Bedenken bestehen.

Der Antragsteller wurde zum Genehmigungsentwurf gehört und hat keine Einwände.

3. Rechtliche und fachliche Würdigung

3.1 Genehmigungspflicht

Nach § 9 Abs.1 Satz 2 AtG bedarf der Genehmigung, wer von dem in der Genehmigungsurkunde festgelegten Verfahren für die Bearbeitung, Verarbeitung oder sonstige Verwen-

derung von Kernbrennstoffen wesentlich abweicht oder die in der Genehmigungsurkunde bezeichnete Betriebsstätte oder deren Lage wesentlich verändert. Die Bearbeitung, Verarbeitung und sonstige Verwendung von Kernbrennstoffen sowie der Umgang mit sonstigen radioaktiven Stoffen im Gebäude 529 ist eine wesentliche Änderung der Betriebsstätte und bedarf deshalb der Genehmigung.

3.2 Begründung der Entscheidung zur UVP

Das Vorhaben betrifft die Hauptabteilung Dekontaminationsbetriebe, also eine Anlage, die nach § 3 Abs. 1 UVPG i. V. m. Anlage 1 Ziff. 11.3 und 11.4 UVPG UVP-pflichtig ist.

Nach § 3e Abs. 1 Nr. 2 UVPG besteht für die Änderung eines Vorhabens, für das als solches eine UVP-Pflicht besteht, die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, wenn eine Vorprüfung des Einzelfalls ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Die Pufferlagerung ist aus logistischen Gründen erforderlich. Die Überprüfung der Container im Zwischenlager kann zeitweise schneller durchgeführt werden als Bearbeitungs-kapazität bei der HDB für die Nachbearbeitung der auffälligen Container bzw. enthaltenen Abfallfässer in den Containern zur Verfügung stehen. In dem Pufferlager sollen deshalb Container mit radioaktiven Abfällen mit vernachlässigbarer Wärmeentwicklung solange temporär zwischengelagert werden, bis die Abfälle nachkonditioniert (in einer anderen Betriebsstätte der HDB) bzw. abtransportiert werden können (Transportbereitstellung).

Es wird nun beantragt, im Pufferlager mit radioaktiven Stoffen umzugehen. Die Änderung der Gesamtanlage HDB durch diese Änderungsgenehmigung führt gegenüber dem bisherigen Umgang mit radioaktiven Stoffen zu keinen erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt, insbesondere zu keiner Erhöhung des Aktivitätsinventars. Für die vorliegende Änderungsgenehmigung war daher keine UVP notwendig.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung war auch nicht unter dem Gesichtspunkt früherer Änderungen oder Erweiterungen erforderlich. Diese waren entweder nicht UVP-pflichtig oder eine Vorprüfung des Einzelfalles hatte ergeben, dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

3.3 Einschluss der Genehmigung nach § 7 StrlSchV

Die vorliegende Genehmigung erstreckt sich auch auf den genehmigungsbedürftigen Umgang mit radioaktiven Stoffen nach § 7 Abs. 1 StrlSchV. Daher ist für den Umgang mit diesen radioaktiven Stoffen gemäß § 7 Abs. 2 StrlSchV keine eigenständige Genehmigung nach § 7 Abs. 1 StrlSchV erforderlich.

3.4 Genehmigungsvoraussetzungen

3.4.1 Zuverlässigkeit des Antragstellers und Fachkunde der verantwortlichen Personen (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 AtG)

Ein Wechsel oder Veränderungen des verantwortlichen Personals finden nicht statt. Tatsachen, aus denen sich Bedenken gegen die Zuverlässigkeit des Antragstellers und der für die Leitung und Beaufsichtigung der Verwendung der Kernbrennstoffe verantwortlichen Personen ergeben, liegen dem Umweltministerium nicht vor.

Im Aus- und Weiterbildungsprogramm der HDB werden für das verantwortliche Personal einschl. Strahlenschutzbeauftragte die Eingangsqualifikationen und der Umfang der Schulungsmaßnahmen zur Fachkunde und zum Fachkundeeerhalt beschrieben und vorgegeben. Durch diese Regelung ist gewährleistet, dass das verantwortliche Personal (einschl. Strahlenschutzbeauftragte) die für die Leitung und Beaufsichtigung der Verwendung der Kernbrennstoffe und der sonstigen radioaktiven Stoffe notwendige Fachkunde besitzt.

Die erforderliche Fachkunde der verantwortlichen Personen ist nach den vorliegenden Personalunterlagen gegeben.

3.4.2 Notwendige Kenntnisse der sonst tätigen Personen (§ 9 Abs. 2 Nr. 2 AtG)

Im Aus- und Weiterbildungsprogramm der HDB werden für das sonst tätige Personal die Eingangsqualifikationen und der Umfang der Schulungsmaßnahmen zur Kenntnisvermittlung und zum Kenntniserhalt beschrieben und vorgegeben. Durch diese Regelung ist gewährleistet, dass die sonst tätigen Personen bei der beabsichtigten Verwendung von Kernbrennstoffen und sonstigen radioaktiven Stoffen die notwendigen Kenntnisse über die möglichen Gefahren und die anzuwendenden Schutzmaßnahmen besitzen.

3.4.3 Nach Stand von Wissenschaft und Technik erforderliche Vorsorge gegen Schäden (§ 9 Abs. 2 Nr. 3 AtG)

Die Genehmigungs- und Einvernehmensbehörden haben das Gutachten der TÜV SÜD ET auf Vollständigkeit und Schlüssigkeit überprüft. Nach dem Gutachten der TÜV SÜD Energietechnik GmbH Baden-Württemberg (TÜV SÜD ET vom Juli 2007), von dessen Vollständigkeit und Plausibilität sich das Umweltministerium Baden-Württemberg überzeugt hat und dessen Schlussfolgerungen es sich anschließt, ist gewährleistet, dass bei der Durchführung der zu genehmigenden Maßnahmen die nach dem Stand von Wissenschaft und Technik erforderliche Vorsorge gegen Schäden getroffen ist.

Die TÜV SÜD ET hat im Gutachten vom Juli 2007 bestätigt, dass durch die vom Antragsteller beantragten Maßnahmen

- die nach dem Stand von Wissenschaft und Technik erforderliche Vorsorge gegen Schäden getroffen ist,
- die Einhaltung der relevanten Bestimmungen der Strahlenschutzverordnung gewährleistet ist,
- die zur Reinhaltung des Wassers, der Luft und des Bodens erforderlichen Maßnahmen getroffen sind,
- sich durch den Betrieb keine unzulässigen Rückwirkungen auf die anderen Betriebsstätten ergeben.

Das Umweltministerium stützt seine Überzeugung auf folgende Überlegungen:

Der Antragsteller hat in seiner Störfallbetrachtung Einwirkungen von innen (EVI) und Einwirkungen von außen (EVA) betrachtet.

Das Gebäude 529 ist gegen Erdbeben nach DIN 4149 Erdbebenzone I ausgelegt. Die Abfallgebäude werden entsprechend erdbebensicher gestapelt. Radiologische Freisetzen infolge Erdbeben bei Intensitäten entsprechend DIN 4149 sind deshalb nicht zu besorgen. Bei Erdbeben mit größeren Intensitäten ist mit Schäden am Gebäude und den Abfallbehältern zu rechnen. Eine signifikante radiologische Freisetzung ist aufgrund der Abfallkonditionierung nicht zu erwarten.

Aufgrund des geringen Risikos ist nach Auffassung des Antragstellers eine Auslegung des Gebäudes 529 gegen Flugzeugabsturz in Anlehnung an die Störfall-Leitlinien nicht erforderlich (geringe Gebäudeabmessungen, Überflugverbot). Gleichwohl hat das Forschungs-

zentrum Karlsruhe die radiologischen Auswirkungen eines Flugzeugabsturzes auf das Gebäude 529 untersucht, der hinsichtlich der radiologischen Auswirkungen auch alle Störfälle einhüllend abdeckt.

Bei einem unterstellten Flugzeugabsturz ist anzunehmen, dass die Integrität des Gebäudes nicht erhalten bleibt, Flugzeugtrümmer in das Gebäude eindringen und sich der Flugzeugtreibstoff im Gebäude entzündet. Die Aktivitätsfreisetzung ergibt sich aus der Anzahl der betroffenen Gebinde, dem Aktivitätsinventar der Gebinde und dem Freisetzunganteil aufgrund der mechanischen und thermischen Einwirkung. Die radioaktiven Stoffe liegen in fester Form als zementierte und/oder hochdruckverpresste Abfälle vor. Die Abfallfässer sind in Container eingestellt. Hinsichtlich der Aktivitätsfreisetzung infolge der thermischen Einwirkung durch den Treibstoffbrand wurden bereits früher experimentelle Untersuchungen zur Aufheizung von zementfixierten Abfallgebinden bei einem Flächenbrand durchgeführt. Die Versuchsergebnisse wurden bei der Berechnung der radiologischen Auswirkungen berücksichtigt.

Die Betrachtungen des Antragstellers zu den radiologischen Auswirkungen beim Flugzeugabsturz zeigen, dass der Planungsrichtwert des § 50 StrlSchV unter Berücksichtigung der Übergangsvorschrift des § 117 Abs. 18 StrlSchV von 50 mSv weit unterschritten wird. Der Antragsteller hat als Summe für die bodennahe und thermische Aktivitätsfreisetzung eine effektive Dosis von insgesamt etwa 1,6 mSv berechnet. Die Berechnungen des Antragstellers wurden vom Gutachter überprüft und bestätigt.

Damit werden die Vorgaben des § 50 StrlSchV in Verbindung mit § 117 Abs. 18 StrlSchV zur Begrenzung der Störfallexposition eingehalten.

Das Umweltministerium kommt aufgrund dieser Ergebnisse zur Feststellung, dass die nach Stand von Wissenschaft und Technik erforderliche Vorsorge gegen Schäden getroffen ist.

3.4.4 Erforderliche Vorsorge für die Erfüllung gesetzlicher Schadensersatzverpflichtungen (§ 9 Abs. 2 Nr. 4 AtG)

Aus den Neuregelungen dieses Bescheids ergeben sich keine Änderungen des Gefährdungspotentials. Die insgesamt bei HDB genehmigten Umgangsmengen an radioaktiven Stoffen erhöhen sich nicht. Für eine Änderung der bisherigen Deckungsvorsorge bestand daher kein Anlass.

Die Deckungsvorsorge wurde bereits mit Bescheid vom 03.09.2007, Az.: 31-4663.03-1.32/8 auch unter Berücksichtigung dieser Änderungsentscheidung festgesetzt.

3.4.5 Schutz gegen Störmaßnahmen oder sonstige Einwirkungen Dritter (§ 9 Abs. 2 Nr. 5 AtG)

Der Schutz gegen Störmaßnahmen oder sonstige Einwirkungen Dritter ist durch die getroffenen Maßnahmen sichergestellt.

3.4.6 Überwiegende öffentliche Interessen (§ 9 Abs. 2 Nr. 6 AtG)

Überwiegende öffentliche Interessen stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

3.5 Genehmigungsvoraussetzungen für den Umgang mit radioaktiven Stoffen (§ 9 StrlSchV)

Die Genehmigungsvoraussetzungen für sonstige radioaktive Stoffe nach § 9 StrlSchV werden durch die höheren Anforderungen bei der Bearbeitung, Verarbeitung oder sonstigen Verwendung von Kernbrennstoffen nach § 9 Abs. 2 AtG mit abgedeckt.

4. Begründung der Nebenbestimmungen

Die in Abschnitt III. verfügten Nebenbestimmungen stellen die Dokumentation der erforderlichen Prüfungen sowie die Information der Aufsichtsbehörde sicher. Die Auflage III.3. stellt sicher, dass der Genehmigungsumfang nach § 9 AtG eingehalten wird. Die Auflagen ergehen auf Grund des § 17 Abs. 1 Satz 2 AtG. Sie dienen der Gewährleistung des Fortbestands der Genehmigungsvoraussetzungen und sollen die Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen des Genehmigungsbescheids im Rahmen der Aufsicht ermöglichen. Sie sind zur Gewährleistung der Sicherheit der Anlage, der Beschäftigten und der Bevölkerung in der Umgebung der Anlage erforderlich.

5. Begründung der Kostenentscheidung

Die Kosten (Gebühren und Auslagen) sind für Entscheidungen über Anträge nach § 9 AtG gemäß § 21 AtG dem Antragsteller aufzuerlegen.

Von der Zahlung einer Gebühr ist das Forschungszentrum Karlsruhe GmbH nach § 7 Abs. 1 der Kostenverordnung zum Atomgesetz (AtKostV) vom 17. Dezember 1981 i. d. V. vom 22. April 2002 als gemeinnützig anerkannte Forschungseinrichtung befreit.

Die Auslagen wurden bzw. werden in gesonderten Bescheiden erhoben.

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich Klage beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Schubertstr. 11, 68165 Mannheim, erhoben werden.

Stuttgart, 27.09.2007

Az.: 35-4663.03-2.1





Baden-Württemberg

UMWELTMINISTERIUM


Umweltministerium Baden-Württemberg · Postfach 103439 · 70029 Stuttgart

Mit Postzustellungsurkunde

Forschungszentrum Karlsruhe GmbH
Hermann-von-Helmholtz-Platz 1
76344 Eggenstein-Leopoldshafen

Stuttgart 27.09.2007
Name [REDACTED]
Durchwahl 0711 126-[REDACTED]
E-Mail [REDACTED]
Aktenzeichen 35-4663.03-2.1
(Bitte bei Antwort angeben!)

20 Jahre 
für die Umwelt

 Atomrechtlicher Bescheid für HDB im FZK

Anlagen
32. Genehmigungsbescheid vom 27.09.2007

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Anlage wird Ihnen der 32. Genehmigungsbescheid für die Organisationseinheit HDB des FZK als Ergänzung der bestehenden Genehmigung K 95/83 zugesandt.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

